



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 07/2015 vom 09.07.2015

Herzlich Willkommen zur **162. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Neufassung der Richtlinie über Aufzüge

Wir haben in unserem Newsletter bereits verschiedene überarbeitete Richtlinien aus dem Alignment Package vorgestellt. In diesem Newsletter wollen wir die Neufassung der Richtlinie über Aufzüge vorstellen. Auch diese Richtlinie musste an den New Legislative Framework angepasst werden und wurde daher neu gefasst. Die Neufassung der Richtlinie wurde ebenfalls am 29. März 2014 im Amtsblatt L 96 der Europäischen Union unter dem Titel:

Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge

veröffentlicht. Die unter diese Richtlinie fallenden Aufzüge bestehen erst dann als fertige Produkte, wenn sie dauerhaft in Gebäude oder Bauwerke eingebaut worden sind. Folglich können Aufzüge nicht in die Union eingeführt werden. Aufzüge werden nur in Verkehr gebracht und nicht anschließend auf dem Markt bereitgestellt. Es gibt für Aufzüge keine „Einführer“ und keine „Händler“.

Der Anwendungsbereich

Die Richtlinie gilt grundsätzlich für Aufzüge und Sicherheitsbauteile. Der genaue Anwendungsbereich ist in Artikel 1 beschrieben:

„(1) Diese Richtlinie gilt für Aufzüge, die Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen und bestimmt sind

a) zur Personenbeförderung;

b) zur Personen- und Güterbeförderung;

c) nur zur Güterbeförderung, sofern der Lastträger betretbar ist, d. h. wenn eine Person ohne Schwierigkeit in den Lastträger einsteigen kann, und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Lastträgers oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind.

Diese Richtlinie gilt auch für die in den Aufzügen nach Unterabsatz 1 verwendeten Sicherheitsbauteile für Aufzüge, die in Anhang III aufgeführt sind.“

Von der Richtlinie werden also Personen- und Lastenaufzüge erfasst, wobei ein Aufzug als:

„ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Lastträgers verkehrt, der sich an starren, gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigten Führungen entlang fortbewegt, oder Hebeeinrichtungen, die sich nicht zwingend an starren Führungen entlang, jedoch in einer räumlich vollständig festgelegten Bahn bewegen;“

definiert ist. Ein „Lastträger“ ist dabei der Teil des Aufzugs, in dem Personen und/ oder Güter zur Aufwärts- oder Abwärtsbeförderung untergebracht sind.

Die Liste der Ausnahmen ist unverändert aus der Vorgängerrichtlinie übernommen worden. Unter anderem sind dabei Hebezeuge mit einer Fahrgeschwindigkeit von maximal 0,15 m/s und Baustellenaufzüge ausgenommen. Diese Aufzüge fallen auch zukünftig in den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Die Sicherheitsanforderungen

Die wesentliche Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen an Aufzüge werden – wie in allen Richtlinien – auch hier in Anhang I beschrieben. Die Anforderungen sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Die Änderungen beschränken sich im Allgemeinen auf redaktionelle Änderungen. Eine Gefahrenanalyse musste bereits nach der alten Aufzugsrichtlinie erstellt werden. Zukünftig heißt sie analog der Maschinenrichtlinie ebenfalls „Risikobeurteilung“. Der Hersteller und der Montagebetrieb (!) sind verpflichtet, eine Risikobeurteilung vorzunehmen, um alle mit ihren Aufzügen und Sicherheitsbauteilen verbundenen Risiken zu ermitteln; sie müssen sie dann den Aufzug unter Berücksichtigung dieser Beurteilung entwerfen und bauen.

Vorhanden ist unter den Sicherheitsanforderungen in Anhang I noch die Verbindung zur Maschinenrichtlinie, die es bereits in der alten Aufzugsrichtlinie gab. In den Fällen, in denen ein entsprechendes Risiko vorliegt, das nicht in dem Anhang I der Aufzugsrichtlinie erfasst ist, gelten die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. Die Grundsätze für die Integration der Sicherheit gemäß Anhang I Nummer 1.1.2 der Richtlinie 2006/42/EG gelten aber auf jeden Fall.

Entfallen ist der ausdrückliche Verweis der alten Aufzugsrichtlinie 95/16/EG auf die alte Bauprodukterichtlinie 89/106/EWG. Danach galten gemäß Artikel 14 für alle nicht in die Richtlinie 95/16/EG übernommenen wesentlichen Anforderungen der Richtlinie 89/106/EWG für Aufzüge. Ein analoger und ausdrücklicher Verweis auf die jetzt gültige Bauprodukteverordnung (EU) Nr. 305/2011 findet sich in der Richtlinie 2014/31/EU nicht mehr.

Die Benutzerinformation

Jedem Aufzug muss eine Betriebsanleitung beigelegt werden. Die Betriebsanleitung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Eine Anleitung mit den Plänen und Diagrammen, die für den laufenden Betrieb sowie für Wartung, Inspektion, Reparatur, regelmäßige Überprüfung erforderlich sind.

- Informationen zu den Einrichtungen, mit deren Hilfe im Fahrkorb eingeschlossene Personen befreit und evakuiert werden können.
- Ein Wartungsheft, in das die Reparaturen und gegebenenfalls die regelmäßigen Überprüfungen eingetragen werden können (Prüfbuch).

Den in Anhang III der Richtlinie aufgeführten Sicherheitsbauteilen muss ebenfalls eine Betriebsanleitung beigelegt werden, in der folgende Punkte beschrieben werden:

- Montage der Sicherheitsbauteile,
- Anschluss der Sicherheitsbauteile,
- Einstellung der Sicherheitsbauteile und
- Wartung der Sicherheitsbauteile.

Pflichten der Hersteller und der Montagebetriebe

Die Hersteller müssen gewährleisten, dass die Sicherheitsbauteile, die sie in Verkehr bringen, die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen der Richtlinie erfüllen. Außerdem müssen sie die erforderlichen technischen Unterlagen erstellen und die erforderliche Konformitätsbewertung durchführen. Sie müssen die Unterlagen nach dem Inverkehrbringen des Sicherheitsbauteils für Aufzüge 10 Jahre lang aufbewahren. Sie müssen außerdem dafür sorgen, dass die Rückverfolgbarkeit der Sicherheitsbauteile organisiert und gesichert ist.

Die Montagebetriebe müssen sicherstellen, wenn sie einen Aufzug in Verkehr bringen, dass er gemäß den wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen nach Anhang I entworfen, hergestellt, eingebaut und geprüft wurde. Die Montagebetriebe erstellen die erforderlichen technischen Unterlagen und führen das entsprechende Konformitätsbewertungsverfahren durch. Die Montagebetriebe stellen die EU-Konformitätserklärung aus und bringen die CE-Kennzeichnung an. Die Montagebetriebe bewahren die technischen Unterlagen, die EU-Konformitätserklärung sowie gegebenenfalls die Zulassung(en) nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs 10 Jahre lang auf.

Die Konformitätsbewertung

Zur Bewertung der Konformität der Aufzüge mit den Anforderungen der Richtlinie sind verschiedene Verfahren zugelassen, für die aber immer die Zusammenarbeit mit einer externen Prüfstelle erforderlich ist:

Bei Aufzügen und Sicherheitsbauteilen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, besteht eine Konformitätsvermutung für die Bereiche, die von den betreffenden Normen oder den Teilen davon abgedeckt sind.

Sicherheitsbauteile für Aufzüge müssen mit einem der folgenden Verfahren hinsichtlich ihrer Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie bewertet werden:

- Das Sicherheitsbauteil durchläuft zunächst eine EU-Baumusterprüfung. Später während der Produktion erfolgen dann stichprobenartige Prüfungen des Sicherheitsbauteils oder
- es wird eine EU-Baumusterprüfung durchgeführt und danach wird die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinie auf Basis einer produktbezogenen Qualitätssicherung sichergestellt oder
- der Hersteller führt ein umfassendes Qualitätssicherungssystem ein.

Die fertigen Aufzüge müssen mit einem der folgenden Konformitätsbewertungsverfahren

unterzogen werden:

- wenn der Aufzug nach einem Musteraufzug entworfen und hergestellt wurden, der bereits einer EU-Baumusterprüfung unterzogen wurde,

erfolgt noch eine Endabnahme für Aufzüge nach Anhang V. Eine notifizierte Stelle bescheinigt dabei, dass ein Aufzug, für den bereits eine EU-Baumusterprüfbescheinigung ausgestellt wurde oder der nach einem zugelassenen Qualitätssicherungssystem entworfen und hergestellt worden ist, den in Anhang I aufgeführten wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen genügt oder die Konformität mit der Bauart wird auf der Grundlage der Produktqualitätssicherung für Aufzüge nach Anhang X (Modul E gemäß Beschluss Nr. 768/2008/EG, <http://ce-richtlinien.eu/new-legislative-framework/>) durchgeführt

oder

die Konformität mit der Bauart erfolgt auf der Grundlage der Produktionsqualitätssicherung für Aufzüge nach Anhang XII (Modul D gemäß Beschluss Nr. 768/2008/EG, <http://ce-richtlinien.eu/new-legislative-framework/>).

- Wenn der Hersteller bereits ein umfassende Qualitätssicherungssystem nach Anhang XI (Modul H1 gemäß Beschluss Nr. 768/2008/EG, <http://ce-richtlinien.eu/new-legislative-framework/>) besitzt und die Aufzüge auf dieser Grundlage entworfen und hergestellt hat,
 - kann die Endabnahme ebenfalls nach Anhang V erfolgen oder
 - die Konformität erfolgt auch hier auf der Grundlage der Produktqualitätssicherung für Aufzüge nach Anhang X oder
 - die Konformität mit der Bauart wird auf der Grundlage der Produktionsqualitätssicherung für Aufzüge nach Anhang XII durchgeführt.
- Der Aufzug kann einer Einzelprüfung für Aufzüge nach Anhang VIII unterzogen (Modul G gemäß Beschluss Nr. 768/2008/EG, <http://ce-richtlinien.eu/new-legislative-framework/>) unterzogen werden.
- Die Konformität des Aufzugs wird auf der Grundlage der umfassenden Qualitätssicherung mit Entwurfsprüfung für Aufzüge nach Anhang XI bewertet.

Ein Musteraufzug ist dabei ein repräsentativer Aufzug, von dem andere Aufzüge abgeleitet werden. Die von dem Musteraufzug abgeleiteten Aufzüge sind mit identischen Sicherheitsbauteilen wie der Musteraufzug ausgerüstet. Die technischen Unterlagen verdeutlichen, wie die Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen bei den abgeleiteten Aufzügen eingehalten werden. Alle zulässigen Abweichungen zwischen dem Musteraufzug und den vom Musteraufzug abgeleiteten Aufzügen müssen in den technischen Unterlagen eindeutig (mit Höchst- und Mindestwerten) angegeben werden.

Die Fristen für die Umsetzung der Richtlinie

Bis zum 19. April 2016 müssen von den Mitgliedstaaten alle erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Umsetzung der Richtlinie erlassen sein. Die Richtlinie muss danach ab dem 20. April 2016 zwingend angewendet werden.

Die alte Richtlinie 95/16/EG wird mit Wirkung vom 20. April 2016 aufgehoben.

Die Mitgliedstaaten dürfen die Inbetriebnahme von Aufzügen oder das Bereitstellen von Sicherheitsbauteilen auf dem Markt, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 95/16/EG

fallen, deren Anforderungen erfüllen und vor dem 20. April 2016 in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern.

Gemäß der Richtlinie 95/16/EG von notifizierten Stellen ausgestellte Bescheinigungen bleiben weiterhin gültig. Das Gleiche gilt für Beschlüsse.

AKTUELLES

Nationale Umsetzung der Druckgeräte richtlinie abgeschlossen

Am 18. Mai 2015 wurde im Bundesgesetzblatt die 14. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (14. ProdSV) bekannt gemacht. Die 14. ProdSV dient der Umsetzung der Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU.

§12 der Verordnung ist bereits am 1. Juni 2015 in Kraft getreten. Alle übrigen Regelungen treten am 19. Juli 2016 in Kraft.

Berichtigung der Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU

Die Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU wurde in zwei Punkten wie folgt berichtigt (Amtsblatt der Europäischen Union L 157):

Auf Seite 184, Artikel 14 Absatz 7 muss es anstatt:

„(7) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels können die zuständigen Behörden in berechtigten Fällen ..., auf die die Verfahren der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels nicht angewandt wurden, gestatten.“

richtig heißen:

„(7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 6 des vorliegenden Artikels können die zuständigen Behörden in berechtigten Fällen ..., auf die die Verfahren der Absätze 1 bis 6 des vorliegenden Artikels nicht angewandt wurden, gestatten.“

Auf Seite 200, Artikel 48 Absatz 2 muss es anstatt:

„(2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung auf dem Markt und/oder die Inbetriebnahme von unter die Richtlinie 97/23/EG fallenden Druckgeräten oder Baugruppen, die mit jener Richtlinie übereinstimmen und vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern.“

richtig heißen:

„(2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung auf dem Markt und/oder die Inbetriebnahme von unter die Richtlinie 97/23/EG fallenden Druckgeräten oder Baugruppen, die mit jener Richtlinie übereinstimmen und vor dem 19. Juli 2016 in Verkehr gebracht wurden, nicht behindern.“

Durchführungsbeschluss zur Maschinenrichtlinie über Stichsäge n veröffentlicht

Spanien unterrichtete die Kommission über das Inverkehrbringensverbot für eine Stichsäge vom Typ Practyl/JS-HF-55-1 des Herstellers Yongkang Hengfa Electrical Appliance Co Ltd, China. Die Stichsäge war gemäß der Richtlinie 2006/42/EG mit einer CE-Kennzeichnung versehen. Die Maßnahme wurde erforderlich, da die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen nach Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG in folgenden Punkten nicht erfüllt waren:

- Abschnitt 1.3.2: Bruchrisiko beim Betrieb,
- Abschnitt 1.3.4: Risiken durch Oberflächen, Kanten und Ecken,
- Abschnitt 1.4.1: Allgemeine Anforderungen an Schutzeinrichtungen und

- Abschnitt 1.4.2: Besondere Anforderungen an trennende Schutzeinrichtungen

Das Gerät hat die Widerstandsprüfung nicht bestanden und es kann zu Schnittverletzungen und einer Freilegung der aktiven Bestandteile kommen.

Die Kommission hat in ihrem Beschluss nun bestätigt, dass das Verbot der spanischen Behörden gerechtfertigt war.

Klage der EFTA-Überwachungsbehörde gegen Island

Die EFTA-Überwachungsbehörde hatte in mehreren Punkten Klage gegen Island vor dem Europäischen Gerichtshof eingereicht. Unter anderem wurde Island vorgeworfen, die Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG und die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG nicht fristgerecht umgesetzt zu haben. Der Gerichtshof ist jetzt in beiden Fällen zu dem Schluss gekommen, dass Island seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LüAR – Entwurf - Stand 29.9.2005 – zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 7. Mai 2005) (Notifizierung 2015/0302/D - B20)

Betroffen sind Bauprodukte soweit sie zur Errichtung von Lüftungsanlagen i. S. des Geltungsbereichs der M-LüAR verwendet werden

Die Richtlinie präzisiert im Hinblick auf die Planung, Bemessung und Ausführung von Lüftungsanlagen die in § 41 Musterbauordnung gestellten brandschutztechnischen Anforderungen z. B. hinsichtlich des erforderlichen Brandverhaltens der verwendeten Baustoffe und der notwendigen Feuerwiderstandsfähigkeit von Lüftungsleitungen und Absperrvorrichtungen. Zudem werden Regelungen zur Auswahl und Anordnung von Bauteilen, zur Installation von Einrichtungen zur Luftaufbereitung und Lüftungszentralen, von Lüftungsanlagen für besondere Nutzungen, Abluftleitungen von Küchen und die gemeinsame Abführung von Küchenabluft und Abgas aus Feuerstätten getroffen.

Die notifizierte Vorschrift ist eine Überarbeitung der M-LüAR, Fassung 29.09.2005 (2005/615/D). Diese Überarbeitung wurde notwendig, um die Richtlinie einerseits an den Stand der aktuellen europäischen Normung, insbesondere DIN EN 15650:2010-09, anzupassen und andererseits technisch-praktische Entwicklungen bei der Installation von Lüftungsanlagen, insbesondere von Wohnungslüftungsanlagen und Lüftungsleitungen mit erhöhter Brand-, Explosions- oder Verschmutzungsgefahr sowie mit chemischer Kontamination zu berücksichtigen. Das Anforderungsniveau bleibt gegenüber der Vorgängerfassung der Richtlinie unverändert.

- Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis, Ausgabe 2015 (TL Sbit-StB 15) (Notifizierung 2015/0338/D - B10)

Betroffen ist die Lieferung von Sonderbindemitteln und Zubereitungen auf Bitumenbasis im Straßenbau.

Die TL Sbit-StB gelten für die Lieferung von

- Porenfüllmassen,
- Regeneriermittel,
- Nahtkleber,
- heiß zu verarbeitende Bitumen und bitumenhaltige Massen zur Randabdichtung und für
- gebrauchsfertige polymermodifizierte Fluxbitumen
- zur Oberflächenbehandlung im Straßenbau.

In die vorliegenden „Technischen Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis“, Ausgabe 2015 (TL Sbit-StB 15) wurden die Beschreibungen der Anforderungen an Nahtkleber, an heiß zu verarbeitende Bitumen und bitumenhaltige Massen zur Randabdichtung und an gebrauchsfertige Polymermodifizierte Fluxbitumen für Oberflächenbehandlungen aufgenommen und für alle beschriebenen Sonderbindemittel die Verweise auf die jeweils zugrunde liegenden Prüfverfahren aktualisiert. Weiterhin ist für gebrauchsfertige Polymermodifizierte Fluxbitumen für Oberflächenbehandlungen die Verordnung Nr. 305/2011 berücksichtigt.

- Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen, Änderungen Juni 2015 (Notifizierung 2015/0353/D - B20)

Betroffen sind Bauprodukte zur Verwendung im Holzbau und in Sonderkonstruktionen sowie Baustoffe und Bauteile im Hinblick auf den Wärmeschutz bei deren Verwendung. Erfasst werden auch Bauprodukte soweit sie zum barrierefreien Bauen im Hinblick auf Planung, Bemessung und Ausführung verwendet werden.

Die Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen wird gegenüber der Fassung September 2014 unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse sowie neuer technischer Regeln ergänzt und geändert.

Es werden neu erschienene europäische und nationale Normen sowie Regelungen aufgenommen, um dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen. Die Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1 des Einführungserlasses für die Änderungen und Ergänzungen der Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen.

- Richtlinie Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Entwurf März 2015 (Notifizierung 2015/0354/D - B20)

Die Richtlinie gilt für die Nachweise der Standsicherheit des Turmes und der Gründung von Windenergieanlagen und regelt deren Inspektion und Wartung. Die Beurteilung der Maschine selbst ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

Die Gleichwertigkeitsklauseln befinden sich auf Seite 1 des Einführungserlasses der „Muster-Liste der Technischen Baubestimmungen“, Fassung Juni 2015 (Notif. Nr.

2015/0353/D).

Die Richtlinie Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheit für Turm und Gründung gibt unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Normung den derzeitigen Stand der Technik wieder.

Die Entwurfsfassung März 2015 ist eine Überarbeitung der Vorgängerfassung vom Oktober 2012 und enthält im Wesentlichen keine inhaltlichen Änderungen, sondern Klarstellungen sowie redaktionelle Korrekturen.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Finnland:

- Verordnung des Umweltministeriums über die Typgenehmigung von schweißbaren Bewehrungsstählen und Betonstahlgeflechten (Notifizierung 2015/0334/FIN - B10)

Die Verordnung beschreibt die Anforderungen an schweißbaren Bewehrungsstahl mit Bürstenstruktur aus warmgewalztem bzw. kaltverformtem Kohlenstoffstahl, austenitischen Stahl oder austenitisch-ferritischen Stahl sowie an ein in einer Fabrik maschinell geschweißtes Betonstahlgeflecht für die freiwillige Typgenehmigung in Finnland.

Für Bauprodukte, die aufgrund der Tatsache, dass das fragliche Produkt nicht von einer harmonisierten technischen Norm erfasst ist oder der Hersteller keine Europäische Technische Bewertung erhalten hat, nicht mit einem CE-Kennzeichen gemäß der Bauprodukteverordnung (EU) Nr. 305/2011 versehen werden können, kann die Eignung zur Verwendung beim Bauen in Finnland durch eine freiwillige nationale Zulassung nachgewiesen werden. Die Typgenehmigung kann für ein Produkt erteilt werden, das die dafür in Finnland festgelegten grundlegenden technischen Anforderungen erfüllt und für das die Verordnung des Umweltministeriums als Grundlage für die Typgenehmigung erstellt wurde.

Der Hersteller kann in Finnland die Eignung von Bewehrungsstählen und Betonstahlgeflechten zur Verwendung beim Bauen anhand einer freiwilligen Typgenehmigung nachweisen, bei deren Erteilung die in der Verordnung aufgeführten Bewertungskriterien angewendet wurden.

- Verordnung des Umweltministeriums über die grundlegenden technischen Anforderungen für schweißbare Bewehrungsstähle und Betonstahlgeflechte (Notifizierung 2015/0335/FIN - B10)

Die Verordnung beschreibt die Anforderungen an schweißbaren Bewehrungsstahl mit Bürstenstruktur aus warmgewalztem bzw. kaltverformtem Kohlenstoffstahl, austenitischen Stahl oder austenitisch-ferritischen Stahl sowie an ein in einer Fabrik maschinell geschweißtes Betonstahlgeflecht für die freiwillige Typgenehmigung in Finnland.

Anhand der Verordnung werden die Mindestanforderungen für Bewehrungsstähle und Betonstahlgeflechte, die in tragenden Betonkonstruktionen in Finnland verwendet werden, erlassen.

Litauen:

Entwurf der Verordnung des Gesundheitsministers der Republik Litauen zur Änderung der Verordnung Nr. V-199 des Gesundheitsministers der Republik Litauen vom 2. März 2011 zur Bestätigung der litauischen Hygienenorm HN 80:2011 über elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz und in der Wohnumgebung - standardisierte Parameter und Messanforderungen im Frequenzbereich 10 kHz – 300 GHz (Notifizierung 2015/0303/S - I20)

Für die Einrichtung (den Bau) und den Betrieb funktechnischer Objekte (Funkkommunikationsanlagen, die Funkwellen in einem Frequenzbereich von 10 kHz bis 300 GHz ausstrahlen) gelten Anforderungen des öffentlichen Gesundheitsschutzes, zulässige Grenzwerte elektromagnetischer Feldintensität sowie Messanforderungen in der Wohnumgebung. Diese Anforderungen sind Inhalt der Verordnung.

Die im Entwurf dargestellte Hygienenorm legt die Anforderungen des öffentlichen Gesundheitsschutzes, die zulässigen Grenzwerte elektromagnetischer Feldintensität sowie Messanforderungen in Wohnumgebungen bei der Einrichtung (dem Bau) und dem Betrieb funktechnischer Objekte (Funkkommunikationsanlagen, die Funkwellen in einem Frequenzbereich von 10 kHz bis 300 GHz ausstrahlen) fest.

Es wird eine Änderung der Verordnung Nr. V-199 des Gesundheitsministers der Republik Litauen vom 2. März 2011 zur Bestätigung der litauischen Hygienenorm HN 80:2011 über Elektromagnetische Felder am Arbeitsplatz und in der Wohnumgebung (im Folgenden: Verordnung) und der durch die Verordnung bestätigten litauischen Hygienenorm HN 80:2011 unter Verzicht auf die Reglementierung der zulässigen Grenzwerte elektromagnetischer Feldintensität und der Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen elektromagnetischer Felder am Arbeitsplatz angestrebt. Die Festlegung der zulässigen Grenzwerte der elektromagnetischen Feldintensität erfolgt unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, der Internationalen Kommission zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung und dem Wissenschaftliche Ausschuss der Europäischen Kommission für neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken. Weitere andere Bestimmungen der Rechtsvorschrift werden ebenfalls geändert.

Schweden:

- Vorschriften zur Änderung der Vorschriften des Zentralamts für Arbeitsumwelt (AFS 2005:3) über die Inspektion von druckbeaufschlagten Vorrichtungen (Notifizierung 2015/0303/S - I20)

Betroffen sind Druckbehälter, Vakuumbehälter, Zisternen und Rohrleitungen

Druckbeaufschlagte Vorrichtungen sind eine Sammelbezeichnung für Druckbehälter, Vakuumbehälter, Zisternen und Rohrleitungen. Die Vorschriften des Zentralamts für Arbeitsumwelt (AFS 2005:3) über die Inspektion von druckbeaufschlagten Vorrichtungen teilen in § 3 die in druckbeaufschlagten Vorrichtungen enthaltenen Fluide in zwei verschiedene Gruppen auf. Von der Gruppeneinteilung hängt ab, welche Anforderungen in den Vorschriften gestellt werden. Die Einteilung entspricht teilweise der Einstufung von Fluiden gemäß der Richtlinie 67/548/EWG (DSD). Die Bestimmung sollte so schnell wie möglich vor dem 1. Juni 2015 geändert werden, da zu diesem Zeitpunkt die DSD zugunsten der neuen EU-Verordnung 1272/2008/EG (CLP) außer Kraft tritt.

Der Entwurf enthält eine neue Einteilung des Inhalts von druckbeaufschlagten Vorrichtungen (Fluiden). Die Fluide werden aufgeteilt in Fluidgruppe 1a und 2a. Der Vorschriftenentwurf kann sich auf Anforderungen an unabhängige technische Kontrollen bei der Anwendung von Druckbehältern, Vakuumbehältern, Zisternen und Rohrleitungen auswirken.

Werden die Vorschriften nicht geändert, müssen die Unternehmen die Übersetzung der Einstufung von der aufgehobenen Richtlinie in die neue Verordnung selbst vornehmen. Der Vorschriftenentwurf nimmt den Unternehmen diesen Mehraufwand ab.

- Vorschriften des Zentralamts für Arbeitsumwelt zur Änderung der Vorschriften des Zentralamts für Arbeitsumwelt (AFS 2005:2) für die Herstellung bestimmter Behälter, Rohrleitungen und Anlagen (Notifizierung 2015/0304/S - I40)

Die Vorschriften des Zentralamts für Arbeitsumwelt (AFS 2005:2) für die Herstellung bestimmter Behälter, Rohrleitungen und Anlagen teilen in § 3 die in dafür vorgesehenen Produkten enthaltenen Fluide in zwei verschiedene Gruppen auf. Von der Gruppeneinteilung hängt ab, welche Anforderungen in der Verordnung gestellt werden. Die Einteilung entspricht teilweise der Einstufung von Fluiden gemäß der Richtlinie 67/548/EWG über gefährliche Stoffe (DSD). Die Bestimmung sollte vor dem 1. Juni 2015 geändert werden, da zu diesem Zeitpunkt die DSD zugunsten der neuen EU-Verordnung über die Einstufung und Kennzeichnung, der sog. CLP-Verordnung, außer Kraft tritt.

Das Zentralamt für Arbeitsumwelt schlägt vor, § 3 von AFS 2005:2 so zu ändern, dass die Einteilung in zwei Fluidgruppen dem neuen Einstufungssystem der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 entspricht.

Die Vorschriftenänderung soll in erster Linie verhindern, dass den von den Regeln betroffenen Unternehmen Kosten entstehen, die indirekt durch die CLP-Verordnung verursacht werden. Der Änderungsentwurf stellt darüber hinaus eine Regelvereinfachung dar, da der neue Wortlaut der Vorschrift hinsichtlich der Einteilung der Fluide eine Verdeutlichung der bisherigen Vorschrift, die in den allgemeinen Hinweisen zu § 3 von AFS 2005:2 erläutert wird, darstellt.

Die Vorschriften des Zentralamts für Arbeitsumwelt (AFS 2005:2) für die Herstellung bestimmter Behälter, Rohrleitungen und Anlagen gehören zum Bereich nicht harmonisierter Produkte. Die Vorschriften regeln vor allem bestimmte Produkte, die von der Anwendung der Richtlinien für druckbeaufschlagte Vorrichtungen (97/23/EG und 2014/68/EU (PED)) befreit sind. Die Vorschriften richten sich sowohl an Hersteller bestimmter Behälter und Rohrleitungen für den Verkauf als auch an Personen, die druckbeaufschlagte Vorrichtungen für den eigenen Gebrauch und in eigener Verantwortung zusammensetzen und in Industrieanlagen verwenden.

Ziel des Entwurfs ist es, dass bei der Einteilung von Fluiden in verschiedene Gruppen für die nicht harmonisierten Produktvorschriften des Zentralamts für Arbeitsumwelt betreffend die Herstellung bestimmter Behälter, Rohrleitungen und Anlagen auch nach der Anpassung der harmonisierten Produktvorschriften für die Herstellung druckbeaufschlagter Vorrichtungen an die Einstufung gefährlicher Stoffe gemäß der CLP-Verordnung dasselbe Einstufungssystem wie für die harmonisierten Regeln gilt. Dadurch wird vermieden, dass die Regeln des Zentralamts für Arbeitsumwelt dem System der CLP-Verordnung widersprechen und dass bestimmte Hersteller sowohl das neue als auch das alte Einstufungssystem anwenden müssen.

Slowakische Republik:

Verordnungsentwurf des Amtes für Normen, Mess- und Prüfwesen der Slowakischen Republik zur Änderung der Verordnung des Amtes für Normen, Mess- und Prüfwesen der Slowakischen Republik GBl. Nr. 210/2000 über Messgeräte und metrologische Kontrolle in der jeweils geltenden Fassung (Notifizierung 2015/0323/SK - I10)

Inhalt der Verordnung sind Messgeräte, technische und metrologische Anforderungen an Messgeräte, Methoden technischer Prüfungen bei der Typgenehmigung und Prüfmethoden bei der Eichung.

Durch den Verordnungsentwurf soll eine Präzisierung der Verordnung im Zusammenhang mit dem Ersatz des Anhangs 30 auf Grundlage der Herausgabe der Slowakischen Technischen Norm STN 17 7015 „Automatische Waagen zum Wiegen von Straßenfahrzeugen in der Bewegung und zur Messung der Achslast. Metrologische und technische Anforderungen. Prüfverfahren.“ (17 7015) erfolgen. Außerdem soll mit Ersatz des Anhangs 31, auf Grundlage der Ergänzung von Straßen-Geschwindigkeitsmessern, die auf dem Prinzip der Messung der Durchfahrzeit durch einen Messabschnitt bekannter Länge und der Geschwindigkeitsmessung des zu messenden Fahrzeugs arbeiten, eine Präzisierung erreicht werden. Gleichzeitig werden die Bestimmungen bezüglich der bis jetzt verwendeten Messprinzipien präzisiert.

Durch den Verordnungsentwurf soll eine Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen der Praxis, der Prüfanforderungen und Prüfmethoden für Waagen zum Wiegen von Straßenfahrzeugen in der Bewegung und die Ergänzung neuer Messprinzipien, die bei Straßen-Geschwindigkeitsmessern angewendet werden, erreicht werden.

Tschechische Republik:

Entwurf einer Verordnung über die Durchführung von Feuerwerksarbeiten und über die Änderung der Verordnung GBl. Nr. 72/1988 über die Verwendung von Sprengstoffen in der jeweils geltenden Fassung (Notifizierung 2015/0321/CZ - B20)

Es geht um die Arbeitssicherheit im Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen.

Inhalte der entworfenen Rechtsvorschrift sind die Überarbeitung des Verfahrens der Durchführung von Feuerwerksarbeiten hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des Schutzes von Leib und Leben und Vermögen sowie die Festlegung von Obliegenheiten der zusammenhängenden Dokumentation (des separaten oder generellen technologischen Verfahrens von Feuerwerksarbeiten). Außerdem werden die Muster der Bescheinigungen über die fachliche Eignung für den Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen festgelegt. Die Verordnung wird in Anknüpfung an die komplexe und breite Überarbeitung des Bereichs der pyrotechnischen Erzeugnisse durch das neue Pyrotechnikgesetz verabschiedet. Auch im Hinblick auf das Pyrotechnikgesetz wird der oben angegebene Inhalt der Vorschrift in einer separaten Verordnung geregelt und in der Verordnung GBl. Nr. 72/1988, die vor allem für die Verwendung von Sprengstoffen gilt, gestrichen.

Grund für die Erarbeitung der Verordnung ist die Ausübung der in den Bestimmungen von § 33 Absatz 6 und § 36 Absatz 3 des Pyrotechnikgesetzes und in § 27 Absatz 6 des Gesetzes GBl. Nr. 61/1988 über bergmännische Tätigkeiten, Sprengstoffe und über die staatliche Bergbauverwaltung enthaltenen gesetzlichen Ermächtigung. Außerdem sollen die Regelung über die sichere Durchführung von Feuerwerksarbeiten in einer separaten Verordnung statt in der Verordnung GBl. Nr. 72/1988 zusammengefasst werden, die vor allem für die Verwendung von Sprengstoffen gilt.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder

Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Bahrain:

Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung und Mindestenergieeffizianzorderungen für Klimaanlage (Notifizierung G/TBT/N/BHR/638)

Brasilien:

Entwurf der technischen Resolution Nr. 52 vom 10. Juni 2015 in Bezug auf das Verzeichnis der In-vitro-Diagnostik Produkte zur Verwendung bei HIV-Selbsttests (Notifizierung G/TBT/N/BRA/640)

Chile:

PE Nr. 3/13, Entwurf der Sicherheitsanalyse und / oder des Testprotokolls für elektrische Produkte - Flexible Metall-Schutzschläuche (Notifizierung G/TBT/N/CHL/301)

PC Nr. 83/1, Entwurf der Sicherheitsanalyse und / oder des Testprotokolls für Flüssigkraftstoff-Produkte für Wäschetrockner für den Hausgebrauch (Notifizierung G/TBT/N/CHL/302)

China:

Nationale Norm der Volksrepublik China, Mindestzulässige Werte für die Energieeffizienz und die Energieeffizienzklassen für Projektoren (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1089)

Nationale Norm der Volksrepublik China, Mindestzulässige Werte für die Energieeffizienz und die Energieeffizienzklassen für Computerbildschirme (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1090)

Costa Rica:

Costa Rica - Technische Verordnung (RTCR) Nr. 475: 2015 - Elektrische Geräte - Elektrische Leiter und Verlängerungskabel (Notifizierung G/TBT/N/CRI/149)

Japan:

Überarbeitung der „Ministerverordnung über technische Anforderungen an Gasanlagen und Haushaltsgeräte“ und die "Ministerverordnung über technischen Anforderungen an Flüssiggasgeräte und Haushaltsgeräte" (Notifizierung G/TBT/N/JPN/494)

Kanada:

Bekanntmachung Nr. SMSE-003-15 - Freigabe der RSS-247 (Funktechnik) (G/TBT/N/CAN/449)

Bekanntmachung Nr. SMSE-004-15 - Freigabe der RSS-119 (Funktechnik) (G/TBT/N/CAN/450)

Bekanntmachung Nr. SMSE-010-15 - Freigabe der ICES-008 (Funktechnik) (G/TBT/N/CAN/457)

Korea:

Technische Anforderungen an IPTV-Geräte für den Rundfunkempfang (G/TBT/N/KOR/590)

Mexiko:

Entwurf der mexikanischen Norm PROY-NOM-006-SCT4-2012: Technische Anforderungen an Schwimmwesten (Notifizierung G/TBT/N/MEX/289)

Taiwan:

Änderung der Anforderungen an die Mindestenergieeffizienz-Standards für Leuchtstofflampen (Entwurf) (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/206)

Öffentliche Bekanntmachung zum Gesetz über die Produktüberwachung (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/208)

Vereinigte Staaten von Amerika

Zulassungsverfahren für Funktechnik (Notifizierung G/TBT/N/USA/867)

Energiesparprogramm: Energieeinspar-Anforderungen für Backöfen für häusliche Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/998)

Energiesparprogramm: Prüfverfahren für Vorspülduschen für gewerbliche Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/1003)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 196/01 vom 12.6.2015)

Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug 2009/48/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 196/01 vom 12.6.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 1 neue Änderung einer Norm in diesem Verzeichnis:
EN 62115/A12:2015-01

TERMINE

Technische Dokumentation - Texten in professionellem Deutsch

Termin: 03. - 04.08.2015

Veranstalter: AK Training+Beratung GmbH

Ort: Mannheim

Mehr Infos:

wis.ihk.de/seminar-kurs/technische-dokumentation-texten-in-professionellem-deutsch.html

Industrieroboter

Sicherheitstechnisch korrekte Gestaltung von Maschinen und Anlagen

Termin: 26.08.2015

Veranstalter: Schmersal tec.nicum

Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

www.tecnicum.schmersal.com/seminare/detailansicht/?tx_abcourses_pi1%5BcourseId%5D=415

Produkthaftung und Produktsicherheit

Termin: 10.9.2015

Veranstalter: REFA Bundesverband e.V.

Ort: Dortmund

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3086&id=505535

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Vierzehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung) (14. ProdSV) (Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit und Druckgeräterichtlinie)
- Berichtigung der Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Druckgeräterichtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (Aktuelles Normenverzeichnis zur Spielzeugrichtlinie)

PRAXISTIPPS

FAQs zu brennbaren Stäuben

Stäube können hochexplosiv sein. Diese Tatsache ist zwar den meisten Konstrukteuren und Betreibern bekannt, aber dennoch gibt es dazu häufig noch viele Fragen.

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) bietet dazu auf ihrer Internetseite FAQs mit den wichtigsten Fragen rund um das Thema „Brennbare Stäube“ an. Die FAQs finden Sie hier:

<http://www.bgrci.de/exinfode/ex-schutz-wissen/expertenwissen/brennbare-staeube>

... UND WEITERHIN

SISTEMA-Kochbuch Teil 6 veröffentlicht

Sicherheitsfunktionen sind einen elementarer Bestandteil, wenn es um die Verfahren zur Risikominderung geht. Die Verfahren zur Risikominderung sind in der EN ISO 12100 beschrieben und können dort nachgelesen werden. Danach ist eine Sicherheitsfunktion eine Maschinenfunktion, deren Ausfall zur unmittelbaren Erhöhung der Verletzungsrisiken an der Maschine führen kann. Eines der Ergebnisse der zugehörigen Risikobeurteilung ist es, ob das Risiko vermindert werden muss – und wenn ja, mit welchen Mitteln.

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) hat mit der Software SISTEMA eine Software entwickelt, mit der sich die Sicherheit von Steuerungen an Maschinen bewerten lässt und die kostenlos erhältlich ist. Als Hilfestellung für den Umgang mit der Software gibt es die sogenannten „SISTEMA-Kochbücher“. Der jetzt erschienene Teil 6 beschreibt die wesentlichen Punkte, die bei der Definition von Sicherheitsfunktionen in der Praxis zu beachten sind.

Zum SISTEMA-Kochbuch Teil 6:

www.dguv.de/medien/ifa/de/prax/softwa/sistema/kochbuch/sistema_kochbuch_6_de-2.pdf

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 13.08.2015

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Impressum

ISSN 2364-3110

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877